

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-590/1/1984

Betreff: Forderungsprogramm der Bundesländer;
 Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Havranek
Telefon: 0 42 22 - 536
Durchwahl: 30203

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

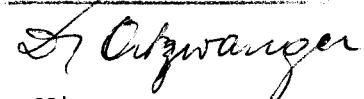
GESETZENTWURF
44 GE/19

Datum: 28. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Reichenbacher

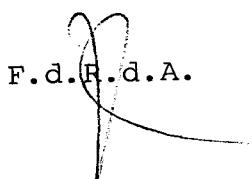
1017 Wien

An das
 Präsidium des Nationalrates



Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Forderungsprogrammes der Bundesländer und Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz übermittelt.

Klagenfurt, 1984 09 25
 Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesamtsdirektor:
 Dr. Lobenwein e.h.


 F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-59o/1/1984**Auskünfte: Dr. Havranek**

Betreff: Forderungsprogramm der Bundesländer;
 Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz;

Bezug: -

Telefon: 0 42 22 - 536
Durchwahl: 30203
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundeskanzleramt

1014 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 10.Juli 1984, Zl. 600 573/24-V/1/84, übermittelten Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird und das der Teilverwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie der vom Städte- und Gemeindebund vorgelegten Forderungskatalog dient, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzlich ist der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer B-VG-Novelle aus der Sicht der Länder zu begrüßen, da er zumindest eine teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 und auch der Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes beinhaltet.

Der vorliegende Entwurf kann jedoch lediglich eine Minimallösung darstellen. Er orientiert sich ausschließlich an den von den Ländern am Beginn der durchgeföhrten Verhandlungen vorgebrachten reduzierten Forderungen und kann daher bereits aus diesem Grund nicht als entscheidender Schritt zur Verwirklichung des Forderungsprogrammes 1976 und der Forderungen der Gemeinden angesehen werden. Diesbezüglich erscheint ein entsprechender Hinweis im Vorblatt zur vorliegenden B-VG-Novelle nicht zutreffend. Zu viele Forderungen der Länder und Gemeinden blieben unerfüllt.

- 2 -

Durch die vorliegende Novelle wird lediglich ein kleiner Schritt zur Verwirklichung der Länderforderungen getan.

Hinsichtlich der Vielzahl von offenen Forderungen der Länder erscheint es daher dringend geboten, die Verhandlungen rasch wieder aufzunehmen und zügig fortzusetzen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

a) Zu Art. I Z. 5 (Art. 44 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung des Entwurfes wird das Forderungsprogramm 1976 nur teilweise erfüllt. Die Bundesverfassung und die sonstigen Verfassungsbestimmungen des Bundes enthalten eine Vielzahl von Rechten der Länder, die sich nicht in Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen erschöpfen. Jede Beschränkung der Rechte der Länder im Bereich des Verfassungsrechtes sollte dem Erfordernis der qualifizierten Zustimmung durch den Bundesrat unterworfen werden. Dies gilt auch für die Länderrechte, die in einfachen Bundesgesetzen verankert sind.

Es wird daher insbesondere auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Verhandlungen zu diesem Punkt nachdrücklich darauf gedrängt, das qualifizierte Zustimmungsrecht des Bundesrates hinsichtlich aller Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen dann einzuräumen, wenn Rechte der Länder hiervon zu ihren Ungunsten verändert werden.

b) Zu Art. I Z. 13 (Art. 116a B-VG):

Durch Art. 116a Abs. 1 wird für den Fall, daß sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Verordnungsform vorgesehen. Dieser Rechtsakt wird insbesondere dann als erforderlich erachtet, als vom Gemeindeverband hoheitliche Aufgaben erfüllt werden. Nur durch einen hoheitlichen Akt als eine Rechtsverordnung, kann ein Zuständigkeitsübergang bewirkt werden, damit dem Gebot des gesetzlichen Richters auch Genüge getan ist.

- 3 -

Nach Art. 116a Abs. 1 B-VG ist es nach wie vor vorstellbar, daß ein Gesetz die Bildung eines Gemeindeverbandes im Wege der Vollziehung, also sowohl im Wege der Erlassung einer Verordnung als auch durch einen Bescheid der zuständigen Behörde, vorsieht. Soll nun dieser Gemeindeverband hoheitliche Aufgaben der Gemeinde besorgen, bestehen dann Bedenken, wenn der Zuständigkeitsübergang von der Gemeinde auf den Gemeindeverband im Wege eines Bescheides erfolgt.

Art. 116a Abs. 2 verweist im Hinblick auf die zuständige Gesetzgebung wiederum auf die Art. 10 bis 15 B-VG. Dieser Hinweis erscheint zu eng. Zuständigkeiten zur Erlassung von Gesetzen ergeben sich insbesondere auch aus Art. 21 B-VG.

Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, ob bzw. inwieweit Gemeindeverbänden anstelle der ihnen angehörenden Gemeinden ein Steuerfindungsrecht zukommt. Diese Frage ist insbesondere im Zusammenhang mit dem den Gemeinden zukommenden Steuerfindungsrecht für den Betrieb von gemeindeeigenen Einrichtungen und Anlagen bedeutsam.

Die Gelegenheit der Neuregelung sollte auch das verfassungsrechtliche Problem der "Umlegung des Bedarfes der Verbände auf die Gemeinden" nicht vernachlässigen und für eine auch im Einklang mit dem F-VG 1948 stehenden Regelung sorgen.

Abs. 3 geht nach wie vor davon aus, daß den Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen ist, soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen. Im Hinblick auf die in der Literatur aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des "maßgebenden Einflusses" wäre es wünschenswert, zu umschreiben, wann ein derartiger maßgebender Einfluß jedenfalls gegeben ist. Der Umstand, daß ein Organ aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, scheint jedenfalls nicht auszureichen, um einen "maßgebenden Einfluß" der verbandsangehörigen Gemeinden sicherzustellen. Es kommt hiebei nach

- 4 -

wie vor auf die diesem Organ übertragenen Aufgaben an (vgl. auch Havranek-Unkart, Interkommunale Zusammenarbeit durch Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften in Fröhler-Oberndorfer, Das österreichische Gemeinderecht und die dort angeführte Literatur).

Darüber hinaus wäre es geboten, klarzustellen, welche Regelungen nun dem Gemeindeorganisationsrecht zuzählen und welche Regelungen in die Zuständigkeit des jeweiligen Materiengesetzgebers fallen, da die vorgesehene Diktion in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden sowie den Beitritt und den Austritt von Gemeinden führen wird.

c) Zu Art. I z. 15 (Art. 118 Abs. 6 B-VG):

Durch die Regelung der Z. 15 erfährt die Bestimmung des Art. 118 Abs. 6 B-VG über das ortspolizeiliche Verordnungsrecht nach den Erläuternden Bemerkungen dahingehend eine Modifizierung, daß sich dieses Verordnungsrecht nicht auf die Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeindschaftsleben störender Mißstände bezieht, sondern daß dieses Recht auch auf die Abwehr unmittelbar zu erwartender Mißstände dieser Art ausgedehnt wird. Diese Regelung führt jedoch nach Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung nur zu Mißdeutungen, da in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die geltende Fassung des Art. 118 Abs. 6 bereits dahingehend die Ausprägung erfahren hat, daß das ortspolizeiliche Verordnungsrecht nicht nur zur Beseitigung von bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände, heranzuziehen ist, sondern daß sich dieses Recht auch bereits jetzt auf die Abwehr unmittelbar zu erwartender Mißstände dieser Art bezieht (vgl. VfSlg. 6938/1972, 6556/1971, Neuhöfer, Handbuch des Gemeinderechtes, 228, Havranek-Unkart, Ortspolizeiliches Verordnungsrecht, 30, in Fröhler-Oberndorfer, Das Österreichische Gemeinderecht, 2).

- 5 -

Im Hinblick auf Lehre und Rechtsprechung erscheint daher die Modifizierung des Art. 118 Abs. 6 in dieser Hinsicht entbehrlich und wird darüber hinaus lediglich zu Mißdeutungen und Mißverständnissen führen, da angenommen werden wird, daß der neue Wortlaut etwas anderes bedeuten müsse als die bisherige Diktion und ihre Ausprägung durch Literatur und Judikatur.

Darüber hinaus werden andere Probleme offengelassen, die sich aus der Regelung des Art. 118 Abs. 6 B-VG ergeben. So etwa kann nach wie vor der Fall eintreten, daß Lärm- oder Geruchsbelästigungen, die in der Gemeinde A hervorgerufen werden, das örtliche Gemeinschaftsleben der Gemeinde B stören, durch keine ortspolizeiliche Verordnung abgewehrt werden dürfen (vgl. Havranek-Unkart, Ortspolizeiliches Verordnungsrecht, a.a.O., S 30.).

d) Art. 119a Abs. 5 B-VG :

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, daß diese Regelung des Art. 119a Abs. 5 B-VG keine Änderung erfahren hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984 o9 25

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein e.h.

F.d.R.d.A.